

Satzung

des FW FREIE WÄHLER Kreisverbandes Main-Spessart e. V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen FW FREIE WÄHLER Kreisverband MAIN-SPESSART e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlstadt.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen – unabhängig von allen Parteiinteressen,

- auch seitens der FW Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden,
- allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zu Wohle des Landkreises Main-Spessart und seiner Bürger entscheiden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 -Mitgliedschaft

a) Mitglieder:

Mitglieder können alle natürlichen Personen aus dem Landkreis Main-Spessart sein, die sich zu den satzungsmäßigen Zielen des Kreisverbandes bekennen. Sie sollen gleichzeitig Mitglieder in einem Ortsverein der Freien Wähler sein. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Vorstandschaft. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit dem Beitritt in eine politische Partei außer dem Beitritt zur Bundesvereinigung Freie Wähler. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

c) Recht und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht; an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe des Beitrages.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vorstandschaft nachzukommen und alle vereinschädigenden Vorkommnisse zu vermeiden und zu verhindern.

d) Beitrag:

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende als gesetzlicher Vertreter
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- fünf gleichberechtigte Gebietsvertreter
- Schriefführer
- Schatzmeister
- Öffentlichkeitsreferent

Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme der Gebietsvertreter von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, sie bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Gebietsvertreter werden von den Bereichen Arnstein, Gemünden, Karlstadt, Lohr und Marktheidenfeld direkt bestimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze und der Satzung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind bei Stimmenmehrheit angenommen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, oder bei Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und von der Vorstandschaft eingesetzt werden.

§ 6 – ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

§ 7 – außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn dies schriftlich von mind. 25 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Main-Spessart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.01.1997 beschlossen.

Diese Satzung wurde unter § 4 a) in der Mitgliederversammlung am 19. April 2007 geändert.

Diese Satzung wurde unter § 4 b) in der Mitgliederversammlung am 05. April 2013 geändert.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

05. April 2013